

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 22. Juli 2020

Nr. 34

Inhalt	Seite
02.07.2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2020	474
02.07.2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2020	477
13.07.2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2020	480
15.07.2020 - Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	483
15.07.2020 - Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung von Kindern an Grundschulen im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth	488
16.07.2020 - Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bad Salzdetfurth“	490
17.07.2020 - Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lamspringe	491
20.07.2020 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge, Vorberge“ in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse im Landkreis Hildesheim – LSG HI 059	493
20.07.2020 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Limberg und Wöhren“ in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim – LSG HI 074	509
21.07.2020 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Sajad BAKHTIARI zuletzt wohnhaft gewesen in 31319 Sehnde (JVA), Schnedebruch 8	522
22.07.2020 - Inkrafttreten der 3. Änderung (gemäß § 13 a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“, OS Sibbesse, Gemeinde Sibbesse	523

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 02.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	21.411.600	0	0	21.411.600
ordentliche Aufwendungen	23.067.500	0	0	23.067.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.600.000	0	0	20.600.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.698.500	0	0	21.698.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.425.000	0	0	2.425.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.790.400	0	0	11.790.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.365.400	0	0	9.365.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	433.100	0	0	433.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	32.390.400	0	0	32.390.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	33.922.000	0	0	33.922.000

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.365.400 € nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.921.700 € nicht geändert.

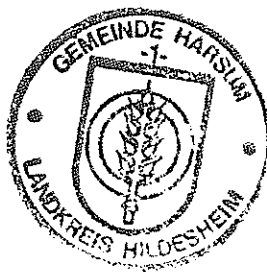
**§ 4**

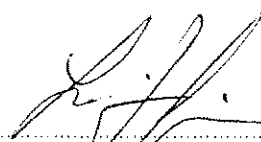
Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.433.300 € um 5.166.700 € erhöht und damit auf 8.600.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert:

Harsum, den 02.07.2020



  
.....  
Litfin  
Bürgermeister

## **Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.07.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 27.07.2020 bis 05.08.2020

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,**  
**Oststraße 27,**  
**Harsum**

öffentlich aus.

### **Wichtiger Hinweis zur Einsichtnahme wähen der Corona-Pandemie:**

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05127/405121 oder 05127/405122. Bei Betreten der Verwaltung besteht eine Maskenpflicht, d. h. es muss ein Mund-Nasenschutz getragen und es muss ein Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Harsum bereitgestellt.

Harsum, den 14.07.2020  
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
**in Vertretung**

  
Lorenz



# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 02.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>				
ordentliche Erträge	24.582.600			24.582.600
ordentliche Aufwendungen	24.809.000			24.809.000
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>FINANZHAUSHALT</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.045.000			23.045.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.751.500			21.751.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.557.300	270.600		2.827.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.338.200		451.100	5.887.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.764.600		721.700	3.042.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	786.000			786.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.764.600 Euro um 721.700 vermindert und damit auf 3.042.900 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000 Euro um 1.750.000 € erhöht und damit auf 3.750.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

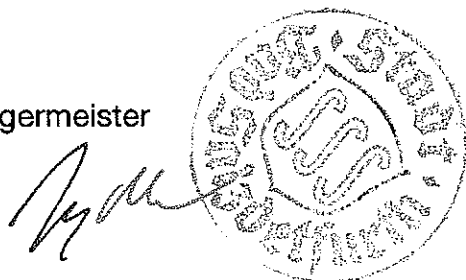
Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

**§ 7**

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 02.07.2020

Der Bürgermeister

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'A. Müller', written over a circular official seal. The seal is embossed and contains the text 'BAD SALZDET FURTH' around the perimeter and a central emblem featuring a shield with a crown on top.

## Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 2 und 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 20.07.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 23.07.2020 bis 03.08.2020

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,  
Oberstraße 6, Zimmer Nr. 201,  
Bad Salzdetfurth

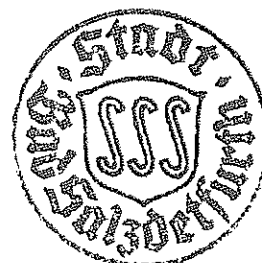
öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05563/999-183.

Der Nachtragshaushaltsplan ist zudem im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth im Bürgerinformationssystem unter der Vorlagenummer 2020/039/WV-1 einzusehen.

Bad Salzdetfurth, den 21.07.2020  
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth**  
Der Bürgermeister



# 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der  
**Gemeinde Sibbesse**  
für das Haushaltsjahr  
**2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 13.07.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	9.708.900	300.700	446.500	9.563.100
ordentliche Aufwendungen	9.695.900	172.600	30.400	9.838.100
außerordentliche Erträge	0	35.000	0	35.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.054.800	300.700	446.500	8.909.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.758.600	172.600	30.400	8.900.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	395.400	107.600	0	503.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	650.200	565.400	0	1.215.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.600	457.800	0	708.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	331.100	8.400	0	339.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.700.800	866.100	446.500	10.120.400
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.739.900	746.400	30.400	10.455.900



**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.600 € um 457.800 € erhöht und damit auf 708.400 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Höhe von 1.400.000 € beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert.

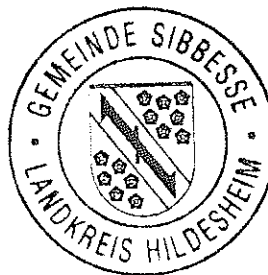
**§ 5**


Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Gemeinde Sibbesse, den 13.07.2020



  
.....  
( Amft )  
Bürgermeister

## Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.07.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 23.07.2020 bis 03.08.2020

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Sibbesse  
Lindenhof 1  
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05065 / 801-0.

Im Rathaus gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse bereitgestellt.

Sibbesse, den 21.07.2020  
Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse**  
**Der Bürgermeister**  
In Vertretung

(Kentzler)



## Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Salzdetfurth“
- (2) Sie ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Hildesheim.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein von zwei Salzpännern gestütztes Wappenschild, das auf rotem Untergrund drei silberne Salzhaken hat.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben grün-weiß-grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild und die Umschrift „Stadt Bad Salzdetfurth“.

### § 3

#### Organzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt.
- (2) Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen
  - a) Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro zzgl. MwSt.,
  - b) Vergaben von Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 40.000 Euro zzgl. MwSt. und

2

- c) Verträge über Ankäufe von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro zzgl. MwSt..

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Breinum, Detfurth, Groß Düngen, Heinde, Lechstedt, Wehrstedt und Wessein werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder eines Orsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Ortschaft. Sie beträgt
- |   |               |
|---|---------------|
| in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern   | 5 Mitglieder  |
| und in Ortschaften über 1000 Einwohnern | 7 Mitglieder. |
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Hockeln, Klein Düngen, Listringern und Östrum werden Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ver-

3

pflichtung der Ratsfrauen / Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Salzdetfurth zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, sowie die Genehmigungen zum Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Anlage zu Satzungen und Verordnungen sind, werden im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung oder der Verordnung im

Amtsblatt veröffentlicht werden.

- (2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen öffentliche Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage [www.bad-salzdorf.de](http://www.bad-salzdorf.de), sowie durch Papieraushang an folgenden Stellen (Amtliche Bekanntmachungskästen):

**im Ortsteil Bad Salzdetfurth:**

Am Rathaus

**im Ortsteil Bodenburg:**

Am Markt

**im Ortsteil Breinum:**

Ecke Am Feldberg/Piepenbrink

**im Ortsteil Detfurth:**

Soltmannstraße, vor Haus Nr. 17

**im Ortsteil Groß Düngen:**

Bergstraße/Ecke Hildesheimer Straße

**im Ortsteil Heinde:**

Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 15

**im Ortsteil Hockeln:**

Am Brink, vor Haus Nr. 2

**im Ortsteil Klein Düngen:**

Fohlenfeld, gegenüber Haus Nr.1

**im Ortsteil Lechstedt:**

Ecke Mittelstraße/ Am Brunnen

**im Ortsteil Listringern:**

Listringer Dorfstraße, vor der Kirche

**im Ortsteil Östrum:**

Am Krugkamp, vor Haus Nr. 1

**im Ortsteil Wehrstedt:**

Ecke Am Ziegenberg/ Schlangenstraße

**im Ortsteil Wesseln:**

Am Lammeufer, vor Haus Nr. 2

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.

- (3) Auf die Bekanntmachungen nach Abs.1 und 2 wird in der Zeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“ nachrichtlich hingewiesen.
- (4) Sind nach Abs. 2 Pläne, umfangreiche Unterlagen oder Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung durch Aushang an den in Abs. 2 bestimmten Stellen hinzuweisen. Für die Auslegungszeit gilt die Regelung über die Aushangzeit entsprechend.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches erfolgen in der Zeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“. Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen werden als Papieraushang in den in Abs. 2 geisteten Bekanntmachungskästen vorgenommen. Im Internet wird insbesondere über Sitzungstermine informiert.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.

## § 10

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 03.11.2011 nebst der hierzu ergangenen 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.07.2020



Gryscha

Bürgermeister

## Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung von Kindern an Grundschulen im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth

Gemäß § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung von 11. September 2020 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Entgeltspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von nachschulischen Betreuungsangeboten an Grundschulen der Stadt Bad Salzdetfurth werden Entgelte von den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Stadt Bad Salzdetfurth bietet an den Grundschulen im Stadtgebiet, und zwar der Grundschule Lammetal, der Grundschule Bodenburg, der Grundschule Heinde zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine verlässliche Nachmittagsbetreuung für Schulkinder der jeweiligen Schule an.

Die Betreuung findet täglich außerhalb der Ferien nachmittags statt.

### § 2

#### Höhe des Entgelts

Das Entgelt wird als privatrechtliches Entgelt monatlich erhoben.

Für eine wöchentliche Betreuungszeit

- |  |           |
|--|-----------|
| a) von bis zu 12 Stunden beträgt das monatliche Entgelt              | 60,00 €   |
| b) ab Beginn der 13. Betreuungsstunde beträgt das monatliche Entgelt | 105,00 €. |

### § 3

#### Verpflegungsentgelt

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten kostendeckend zu entrichten.

### § 4

#### Fälligkeit

Betreuungsentgelt und Verpflegungsentgelt sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats zu zahlen. Sie sind monatlich zu entrichten, unabhängig von den Ferienzeiten oder Abwesenheit aus sonstigen Gründen.



§ 5

Beginn und Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Nachmittagsbetreuung. Die Aufnahme des Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag des Monats das Kind tatsächlich aufgenommen wird, ist das Entgelt in voller Monatshöhe zu entrichten.

§ 6

Betreuungsvertrag

Über die vereinbarte Betreuung ist ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Bad Salzdetfurth und den Personensorgeberechtigten abzuschließen. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 7

Beendigung der Kinderbetreuung

Die Betreuung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.07.2020



Gryschka  
Bürgermeister

## Satzung

### über die Aufhebung der „Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bad Salzdetfurth“

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 556) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 02.07.2020 für das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bad Salzdetfurth“ beschlossen:

#### § 1

##### Aufhebung

Die „Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bad Salzdetfurth“ vom 25.03.1982, in der Fassung vom 26.09.1995, wird aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 16.07.2020



Bürgermeister

Gryschka



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Sprechzeiten

Montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Donnerstags auch von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls unter

<https://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Bauleitplanung>

einsehbar.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. IS. 587) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Bürgermeister



**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Sieben Berge, Vorberge“  
in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse  
im Landkreis Hildesheim  
LSG HI 059  
vom 20.07.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Abs. 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Sieben Berge, Vorberge“ und hat eine Größe von ca. 3590 ha.  
Es umfasst Waldflächen, Gehölzstrukturen, Grünländer, Ackerflächen sowie Trockenlebensräume.
- (3) Überwiegende Teile des LSG gehören zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst den Kernbereich des FFH-Gebietes 117 (Nds. Nr.) „Sieben Berge, Vorberge“ DE 3924-301, geht aber darüber hinaus.
- (4) Die Lage des LSG und des FFH-Gebietes sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen. Insbesondere die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes, die Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes sowie Grünlandflächen mit besonderen Regelungen sind in den maßgeblichen Karten (Blatt 1 bis 7) im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Außengrenzen des LSG verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald, Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind in den deklaratorischen Karten zur Bestandssituation im Wald (Blatt 1 bis 6) eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Die Übersichtskarte sowie die beiden Kartensätze sind Bestandteil der Verordnung.

Darüber hinaus liegen als Anlage zur Begründung unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karten (Blatt 1-6) zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung sind und in denen der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage, Waldflächen mit FuR sowie Flächen mit natürlicher Waldentwicklung zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

Die maßgeblichen Karten und die deklaratorischen Karten zur Bestandssituation im Wald liegen in den Verwaltungen der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland, der Gemeinde Sibbesse, sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

## § 2 Gebietscharakter

Die aus kreidezeitlichen Kalkgesteinen bestehenden „Sieben Berge, Vorberge“ heben sich deutlich von den Nachbarräumen ab. Dies gilt insbesondere für den Randbereich zum Leinetal hin, wo der Stufenrand durch Seitentäler in sieben Sporne gegliedert ist. Hier am Westrand prägt auch kieseliger Mergelstein das Relief. Aufgrund der geologischen Verhältnisse haben sich überwiegend Kalkverwitterungsböden (Rendzinen) unterschiedlicher Ausprägung sowie Braunerden gebildet. Die Kalkböden sind überwiegend mit Buchenwäldern bestockt, die Braunerden werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das LSG wird bestimmt durch eines der größten zusammenhängenden und artenreichsten Buchenwald-Gebiete Niedersachsens. Es liegt auf einem Höhenzug nordöstlich von Alfeld. Es beinhaltet die größten Vorkommen von Wäldern trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen. Sie zeichnen sich durch das Vorkommen zahlreicher seltener thermophiler Arten aus. Neben Orchideen-Buchenwäldern sind auf den steilen Süd- und Westhängen auch nutzungsbedingte Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder anzutreffen. Einzigartig ist der relativ hohe Anteil an strukturell noch gut erhaltenen Nieder- bzw. Mittelwäldern. Darüber hinaus kommt der vorherrschende frische Kalk-Buchenwald hier in allen für das Weser-Leinebergland repräsentativen Ausbildungen vor und weist ebenfalls viele seltene Arten auf.

Die in dem klüftigen Kalkgestein versickernden Niederschläge treten am Schichtstufenfuß als Karstquellen zutage. Das Grundwasser wird für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

Auf den steilen Hängen, vor allem am Süd- und Westrand des Waldes, dominieren durch historische Nutzung entstandene Halbtrockenrasen, die Lebensraum auch für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Charakterisiert ist der Halbtrockenrasen durch Kalkgestein im Untergrund, welches für ein basenreiches Substrat sorgt, und durch eine teilweise nur wenige Zentimeter dicke Bodenschicht. Es handelt sich vornehmlich um flachgründige Rendzinaböden. In der Regel war es die Beweidung mit Schafen und Ziegen, die dafür sorgte, dass die Flächen über Jahrhunderte offengehalten und ihnen Nährstoffe entzogen wurden. Z. T. wurden die Halbtrockenrasen auch gemäht. Sie sind in ihrem Bestand bedroht, da die traditionelle Bewirtschaftung aufgegeben wurde.

Die Halbtrockenrasen sind mit Trockengebüsch, wärmeliebenden Saumgesellschaften, Feldgehölzen, einzelnen Obstbäumen und Obstwiesen sowie mit magerem Grünland vergesellschaftet.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Mausohr-Wochenstuben in Brüggen, sowie der ebenfalls nahegelegenen Kirche in Gronau ist das gesamte FFH-Gebiet als quartiernaher Nahrungslebensraum für das Große Mausohr von besonderer Bedeutung und Qualität. Baumhöhlen werden dabei als weitere Quartiere genutzt.

Neben den verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwäldern nutzt das Große Mausohr insbesondere ab den Sommermonaten bzw. bei günstiger Kurzrasigkeit auch Magerrasenflächen oder sonstiges Grünland des LSG, sofern hier Laufkäfer, Heuschrecken oder andere Nahrungsinsekten leicht erbeutet werden können.

Das Landschaftsbild des Gebietes mit seinem typischen Relief und dem geschlossenen Laubwald sowie den randlich vorhandenen Feldgehölzen und Obstbäumen ist vielfältig, eigenartig und schön. Es macht das Gebiet daher auch wichtig für die Erholung.

Das Gebiet hat eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und befindet sich im Bereich einer überregional bedeutenden Biotopverbundachse für Waldlebensräume und Großsäuger.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, durch:

- Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laubwäldern und Gebüschern aus standortgerechten, gebietsheimischen Arten sowie artenreicher Waldsäume,
- Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen,
- Sicherung der typischen Geomorphologie,
- Sicherung der erosionsgefährdeten Steilhänge mit einer Dauerbestockung,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung weitgehend gehölzfreier Halbtrockenrasen unter Berücksichtigung der lokalen Reptilienvorkommen,
- Erhalt und Förderung der extensiven Bewirtschaftung des mageren Grünlandes,
- natürliche Entwicklung der als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
- Erhalt der randlichen Quellen und Fließgewässer sowie des Grundwassers mit hoher Wassergüte,
- Entwicklung, Förderung und Sicherung der natürlichen Wasserhaltung in den Waldgebieten zur Vermeidung von Erosionsschäden, Hochwässern sowie zur Grundwasserneubildung,
- Sicherung des Gebietes wegen der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes und für die Erholung.

Das LSG soll als Lebensstätte von besonders schutzbedürftigen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Wildkatze, Waldfledermausarten sowie verschiedener Spechtarten (Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht) erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Daneben ist der Laubwald u. a. zum Schutz des Naturgutes Grundwasser wichtig.

Die durch alte Landnutzungsformen entstandenen Pflanzengesellschaften sollen aufgrund ihrer Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, sowie ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde gepflegt und entwickelt werden.

Die zum Wald in Kontakt stehenden Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen und Trockengebüsche mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

- (2) Überwiegende Teile des LSG gehören zum kohärenten europäischen ökologischen Netze „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses LSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sieben Berge, Vorberge“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten, ihrer Lebensstätten sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf den gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft wie insbesondere Märzenbecher, Bärlauch, Gelbes Windröschen, Zwiebel-Zahnwurz, Waldmeister, Grüne Nieswurz, Leber-blümchen, Wald-Haargerste, Einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut, Vogel-Nestwurz, Ährige Teufelskralle, Hohe Schlüsselblume, Dunkles Lungenkraut und Sanikel.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Fledermäuse: Waldfledermausarten,
- Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger,
- Amphibien/Reptilien: Bergmolch, Feuersalamander,
- Schmetterlinge: Aurorafalter, Kleiner Würfelfalter, Kaisermantel,
- Totholzkäfer: Balkenschrüter,

2. des LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind buchendominierte Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Wesentliche Kennzeichen sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder.

Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalk-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:



- Baumarten: Rot-Buche; mögliche Begleitarten: Feldahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Esche, Vogel-Kirsche, Wild-Birne, Wild-Apfel, Stiel- und Trauben-Eiche, Elsbeere, Sommer-Linde,
  - Strauchschicht: Hasel, Blutroter Hartriegel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingrifflicher Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Hunds-Rose,
  - Krautschicht: Behaarte Gänsekresse, Langblättriges Hasenohr, Pfirsichblättrige Glockenblume, Finger-Segge, Blaugrüne Segge, Erd-Segge, Weißes Waldvögelein, Maiglöckchen, Berg-Kronwicke, Braunrote Stendelwurz, Kleinblättriger Stendelwurz, Leberblümchen, Dürrwurz, Türkenbund-Lilie, Blauroter Steinsame, Nickendes Perlgras, Vogel-Nestwurz, Echte Schlüsselblume, Färber-Scharte, Kalk-Blaugras, Nickendes Leimkraut, Gewöhnliche Goldrute, Schwalbenwurz, Stattliches Knabenkraut, Kleine Wiesenraute,
  - Fledermäuse: Waldfledermausarten,
  - Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger,
  - Amphibien/Reptilien: Bergmolch, Feuersalamander,
  - Tagfalter: Schlüsselblumen-Würfelfalter,
  - Totholzkäfer: Balkenschröter,
3. des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):  
Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer-Linde. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und weist thermophile Arten auf. Es soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz und Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.  
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:
- Baumarten: Stiel-Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Spitzahorn, Buche, Esche, Elsbeere, Winter- und Sommer-Linde, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel,  
Straucharten: Blutroter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Gewöhnlicher Seidelbast, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Kriechende Rose, Gewöhnlicher Schneeball,  
Arten der Krautschicht: Langblättriges Hasenohr, Pfirsichblättrige Glockenblume, Berg-Kronwicke, Wald-Labkraut, Blutroter Storchschnabel, Schwarze Platterbse, Türkenbund-Lilie, Stattliches Knabenkraut, Echtes Salomonsiegel, Echte Schlüsselblume, Färber-Scharte, Berg-Heilwurz, Kleine Wiesenraute, Wunder-Veilchen, Rauhaariges-Veilchen,  
Vogelarten: v. a. Mittelspecht; außerdem Sumpfmehlspecht, Gartenbaumläufer,  
Schmetterlinge: Kleines Nachtpfauenauge,
4. des LRT 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, (in einigen Bereichen als orchideenreiche Bestände und damit prioritärer LRT, Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie z. T. mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten.

Die charakteristischen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind z. B:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Heuschrecken: Zweipunktdornschröcke,
- Reptilien: Zauneidechse,
- Pflanzen: Frühlings-Segge, Golddistel, Skabiosen-Flockenblume, Stängellose Kratzdistel, Pyramiden-Schillergras, Schopfiges Kreuzblümchen, Frühlings-Fingerkraut, Echte Schlüsselblume, Knolliger Hahnenfuß, Tauben-Skabiose, für prioritäre (orchideenreiche) Ausprägungen zusätzlich: Braunrote Stendelwurz, Fliegen-Ragwurz, Helm-Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut,

5. des LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst nährstoffarmen Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf von Natur aus mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Heuschrecken: Zweipunktdornschröcke,
- Reptilien: Zauneidechse,
- Pflanzenarten: Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Pippau, Wilde Möhre, Flaumhafer, Wiesen-Witwenblume, Gewöhnlicher Hornklee, Hopfenklee, Dorniger Hauhechel, Echte Schlüsselblume, Kleiner Klappertopf, Kleiner Wiesenknopf, Wiesen-Bocksbart, Goldhafer, Gamander-Ehrenpreis, Zaun-Wicke,

6. des Frauenschuhes (*Cypripedium calceolus*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in aufgelichteten, basenreichen Wäldern mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht sowie auf Kalk-Trockenrasen mit teilweiser lückiger Krautschicht,

7. des Großes Mausohrs (*Myotis myotis*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulation durch Sicherung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes in unterwuchsfreien bis -armen Laubwäldern; einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Wechsel zu kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitats.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, oder dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 zuwiderlaufen.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
  2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
  3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
  4. die Neuanlage oder Instandsetzung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
  5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  6. die Anlage von Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen,
  7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen,
  8. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
  9. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer außerhalb von Wegen, Plätzen oder den hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
  10. das Fahren abseits von Wegen oder Straßen mit Fahrzeugen,
  11. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
  12. die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
  13. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Über den Abs. 1 hinaus sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen oder Habitate nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1-7 oder des Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Folgende Handlungen sind daher über die des Abs. 1 hinaus im FFH-Gebiet untersagt:

1. Tiere- oder Pflanzen einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
2. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,
3. die Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 3 Abs. 3) auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 3 m,
  2. die Neuanlage oder Instandsetzung von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
  3. der Neu- oder Ausbau von Feld- oder Forstwegen,
  4. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
  5. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
  6. wissenschaftliche Untersuchungen, Forschung und Lehre,
  7. Pläne und Projekte hinsichtlich des Hochwasserschutzes, die nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen werden können,
  8. der Abbau von Bodenschätzen für den Wegebau in diesem FFH-Gebiet oder LSG.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Abs. 1 Nr. 3-6 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt wurde,
  2. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen,
  3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig vorhandener Wege in bisheriger Art und bisherigen Umfang und ohne Mähen oder Abschieben von Grassäumen außerhalb des Waldes zwischen dem 1. April und dem 15. Juli und unter Berücksichtigung der Freistellung zu § 6 Abs. 5 Nr. 2 b
  4. die fach- und sachgerechte Unterhaltung der Wegeseitengräben,
  5. die Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,

6. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern bezüglich Wander- oder Radwege sowie für das Rettungspunktenetz,
  7. das naturverträgliche Sammeln von Pilzen und Beeren in haushaltsüblicher Menge,
  8. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Wirtschaftswegen sowie von Obstbäumen im Rahmen der Unterhaltung,
  9. die Entnahme und das Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen,
  10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
    - a) einschließlich der Aufstellung von nicht mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von nur mit Ankern gegen Umstürzen gesicherten jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art,
    - b) ohne die Anlage von Kunstbauten,
    - c) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen oder das Ausbringen von Futtermitteln auf Trockenrasen; die Anlage von Wildäckern im Wald außerhalb von bestockten Waldflächen ist erlaubt,
    - d) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
  11. die forstliche und jagdliche Durchführung von Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen mit Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  12. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der vorherigen Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  13. die Durchführung von traditionellen Musikveranstaltungen an der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stelle auf der Wernershöhe,
  14. die naturverträgliche Nutzung, inkl. Lehre und Brauchtumpflege, in und an der St. Florian-Hütte,
  15. die traditionellen Osterfeuer auf den in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stellen, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden,
  16. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
  17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des LSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
  18. die Durchführung von Maßnahmen entsprechend eines Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die untere Naturschutzbehörde schriftlich zugestimmt hat,
  19. die Durchführung von Maßnahmen auf Flächen der Landesforsten entsprechend eines verordnungskonformen Bewirtschaftungsplanes. Zur Rechtssicherheit soll er die Zustimmung der UNB haben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ohne die Neubegründung von Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen und ohne das Aufbringen von Rübenerde sowie mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im LSG gewonnenen Produkten:

1. auf den bisher entsprechend landwirtschaftlich genutzten Flächen,
  2. auf Streuobstwiesen sowie den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform, Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Erneuerung von Grünland auf Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
  3. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Trockenrasenflächen:
    - a. ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Erneuerung von Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
    - b. ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
    - c. ohne die Anlage von Mieten,
    - d. ohne Düngung,
    - e. ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln; ausgenommen ist die selektive Bekämpfung von Problemunkräutern, wie z. B. Jakobskreuzkraut und Distel, nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  4. auf den in der maßgeblichen Karte rautiert dargestellten Dauergrünlandflächen entsprechend Nr. 3 jedoch zusätzlich mit Festmistdüngung mit Zustimmung gem. Abs. 7 der unteren Naturschutzbehörde,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 6 Abs. 5 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (5) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 6 Abs. 4 nicht vorliegt, gelten die nach-folgenden Regelungen unmittelbar. Außerhalb der in den deklaratorischen Karte zur Bestandssituation als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche ist im LSG die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, der Errichtung von Zäunen und unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehaltes zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie der Freistellung zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 und mit folgenden Vorgaben:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
    - a) eine Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
    - b) ohne Erstaufforstung von Nadelbaumbeständen,
  2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen: 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) oder 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen:
    - a) soweit ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
    - b) die Instandsetzung von Wegen einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt wird; die Nutzung und Unterhaltung von rechtmäßig bestehenden Wegen einschließlich des Einbaus von nicht mehr als

- 100 kg Mineralgemisch auf der Basis von Kalkgestein pro Quadratmeter ist freigestellt,
- c) soweit die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m in Altholzbeständen zueinander haben. Sollte ein geringerer Abstand insbesondere auf Grund der bergigen Geländesituation oder von Waldflächen mit besonders schützenswerten Strukturen notwendig sein, kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen für den entsprechenden Bereich mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ein durchschnittlicher Mindestabstand, der unter 40 m liegen kann, festgelegt werden. Sollten darüber hinaus im Einzelfall Abweichungen nötig sein, sind diese fachlich nachvollziehbar als Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 anzuzeigen,
  - d) soweit eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) soweit in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
  - f) soweit eine Düngung unterbleibt,
  - g) soweit eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - h) soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der untere Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist,
  - i) soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
  - j) inklusive der Wiederaufnahme einer Mittelwald-Bewirtschaftung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
3. auf Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) oder 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % je Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar je Lebensraumtypfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar je Lebensraumtypfläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,

- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% je Lebensraumtypfläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „B“ aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs (Altholzbestände mit führender Buche) gelten, zusätzlich zu den bisher festgesetzten Auflagen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
6. Die in den deklaratorischen Karten als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommene Bestände. Diese Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz. Die Bereiche werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand. Erstinstandsetzungsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2020 zulässig.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume des gleichen Lebensraumtypes zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen und der FuR ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.



Die fortschreibungsfähige Karte (Blatt 1-6) mit der genauen Lage der LRT sowie der FuR wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT und FuR etc. ersichtlich ist. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind hier auch eingezeichnet. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

- (6) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen LRT und ihr Gesamterhaltungszustand sowie die Flächengröße der FuR bemessen sich jeweils aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Die LRT und FuR dürfen sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte dies jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verringerung oder Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen LRT und die FuR die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT bzw. FuR gekennzeichnet ist.
- (7) In den in § 6 genannten Fällen ist die erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige inkl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die unteren Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
  - (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
    1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
    2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd oder extensive Beweidung, Entbuschung, Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang I oder II-Arten oder LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§10 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
  3. den Maßgaben des § 6 Abs. 2, 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzung einer Freistellung nach § 6 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

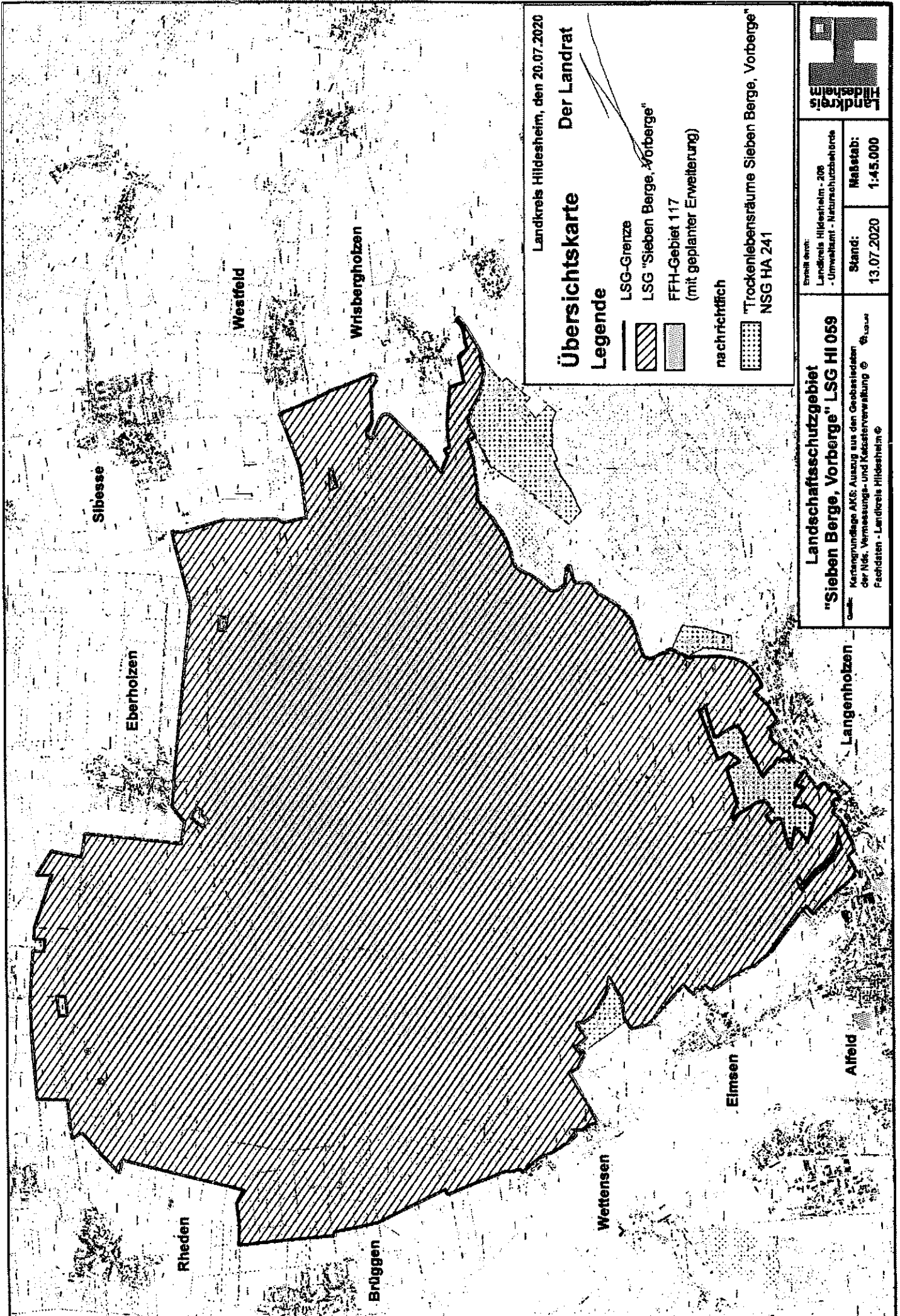
**§ 11**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnungen im Landkreis Hildesheim in der derzeit gültigen Fassung über das LSG „Sieben Berge und Vorberge“ HI 59 vom 04.04.1989, das Naturschutzgebiet (NSG) „Karlsberg“ HA 52 vom 24.02.1960, das NSG „Schiefer Holzer Berg“ HA 77 vom 17.08.1984 und das NSG „Wernershöhe“ HA 168 vom 17.05.1994 außer Kraft. Ferner tritt die Verordnung über das LSG „Sackwald“ HI 62 vom 31.09.1991 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 20.07.2020






  
Der Landrat



Landkreis Hildesheim, den 20.07.2020

### Übersichtskarte Der Landrat

**Legende**

-  LSG-Grenze
-  LSG "Sieben Berge, Vorberge"
-  FFH-Gebiet 117  
(mit geplanter Erweiterung)
-  nachrichtlich
-  "Trockenlebensräume Sieben Berge, Vorberge"  
NSG HA 241

<b>Landratskreis Hildesheim</b> <small>Erstellt durch: Landkreis Hildesheim - 208 Umweltamt - Naturschutzbehörde</small>	
<b>"Sieben Berge, Vorberge" LSG HI 059</b> <small>Quelle: Kartengrundlage AKS, Auszug aus den Geobasisdaten der Hdg, Vermessungs- und Katasterverwaltung © Flachdaten - Landesrat Hildesheim ©</small>	<b>Maßstab:</b> 1:45.000  <b>Stand:</b> 13.07.2020

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Limberg und Wöhren“  
in der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim  
LSG HI 074  
Vom 20.07.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Abs. 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Elze wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Limberg und Wöhren“ und hat eine Größe von ca. 170 ha. Es umfasst überwiegend Waldflächen und liegt im Naturraum „Niedersächsische Börde“, direkt an der Landkreisgrenze zur Region Hannover.
- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 379 (Nds. Nr.) „Limberg bei Elze“ DE 3824-331.
- (4) Die Lage des LSG und des FFH-Gebietes sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes, die Waldflächen sowie Grünlandflächen mit zusätzlichen Regelungen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:6.500 dargestellt. Die Außengrenzen des LSG und des FFH-Gebietes verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie die Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der Basiserfassung. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.  
Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage sowie Waldflächen mit FuR zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

Die maßgebliche Karte und die deklaratorische Karte zur Bestandssituation im Wald liegen in den Verwaltungen der Stadt Elze sowie des Landkreises Hildesheim (untere Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2 Gebietscharakter**

Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus der Vielfalt verschiedener Lebensräume im LSG. Das Gebiet umfasst ein Mosaik aus strukturreichen Waldflächen verschiedenster Ausprägung. Darin enthaltene Waldlichtungsfluren, kleine Stillgewässer und Bäche gliedern den im Übrigen geschlossenen Waldbestand. Im unteren Talbereich des größten Baches, dem Limbach, wird die Aue kleinflächig als Grünland genutzt. Diese Vielfalt bedingt artenreiche Lebensgemeinschaften aus Vögeln, Säugetieren (z. B. Fledermäusen) und vielen Insektenarten, für die das Gebiet ein wichtiger Lebensraum ist.

Bei den Laubwäldern sind Perlgrasbuchenwälder vorherrschend. Im Bereich der Kuppen auf flach- bis mittelgründigen Rendzinen sind durchgewachsene Restbestände von Eichen-Hainbuchen-Niederwäldern mit einer artenreichen Krautschicht zu finden.

Entlang der zahlreichen Quellbäche sind kleinflächig Quellfluren und fragmentarisch ausgeprägter Erlen-Quellwald vorhanden.

Die im Ostteil des Osterwaldes entspringenden Quellbäche des Limbachs sind naturnah, zum Teil stark mäandrierend und weisen stellenweise einen gut ausgeprägten Auwald auf. Grünlandnutzung ist nur kleinräumig entlang des Limbachs vorhanden.

Dem Waldbereich des Gebietes kommt auch aufgrund seiner Lage am Rand der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung als Rückzugsort für die Lebensgemeinschaften des Waldes zu. Das Gebiet hat eine landesweite Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und befindet sich im Bereich einer überregional bedeutenden Biotopverbundachse.

Eine weitgehend an den natürlichen Standortpotentialen und Waldtypen orientierte Bewirtschaftung der Wälder trägt wesentlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, indem vielfältige und wertvolle Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere gefördert werden.

Gleichzeitig schützen der Wald sowie das Grünland den Boden sowie das Grundwasser.

Die Wälder in ihrer Strukturvielfalt sind Lebensraum der Wildkatze, des Großen Mausohrs und einer Reihe weiterer Fledermausarten.

Der Limberg und Wöhren liegt als bewaldeter Höhenzug in einer ansonsten weitgehend intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aufgrund des bewegten Reliefs und seiner besonderen Ausprägung im Hinblick auf seine gliedernde und belebende Funktion besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild in der Bördelandschaft.

## **§ 3 Schutzzweck**

(1) Der Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie
3. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. innerhalb des Waldes die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung:
  - a) der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder,

- b) von Eichenwäldern auf feuchten Standorten sowie von Erlenbruch- und Sumpfwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, zwei- bis mehrschichtig mit einem kontinuierlichen Anteil von Altholz,
  - c) von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem starkem Totholz,
  - d) von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und -säumen,
  - e) von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder,
2. die Erhaltung der typischen Oberflächengestalt,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Quellen, Bächen und Tümpeln sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland,
  5. die Stärkung von vorhandenen Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes z. B. durch: .
    - a) einen strukturreichen Bestand mit großem Anteil an Höhlenbäumen als Lebensraum für den Mittelspecht,
    - b) vielfältige Teillebensräume bestehend aus naturnahen Wäldern mit großem Anteil an alten Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen und naturnahen Waldmänteln sowie Waldsäumen, aber auch extensiv genutzter Waldwiesen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldfledermäuse und als sommerliche Jagdhabitats.
- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten, ihrer Lebensstätten sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

1. des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf den gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Berg- und Feld-Ahorn, Hainbuche sowie Stiel- und Trauben-Eiche vertreten.

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten wie insbesondere Wald-Zwenke, Einblütiges Perlgras, Waldmeister, Busch-Windröschen, Gewöhnliche Goldnessel, Wald-Segge, Wald-Veilchen;

auf feuchteren Standorten zusätzlich: Gewöhnliches Hexenkraut,

auf basenreichen Standorten zusätzlich: Wald-Bingelkraut, Deutsche Hundszunge, Pfirsichblättrige Glockenblume und Wald-Haargerste.

Ziel ist auch der Schutz und die Entwicklung stabiler Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Wald-Fledermäuse,
- Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldllaubsänger, Rotmilan,

2. des LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraum-

typischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt und weist thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Teilflächen dienen möglichst der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Stiel- und Trauben-Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Esche, Rot-Buche, Sommer-Linde, Elsbeere,
- Arten der Krautschicht: Deutsche Hundszunge, Blaugrüne Segge, Echte Schlüsselblume, Wald-Labkraut, Acker-Glockenblume, Schwalbenwurz, Rauhaariges Veilchen, Wald-Bingelkraut, Vielblütige Weißwurz sowie Gelber Eisenhut,
- Charakteristische Vogelarten: Mittelspecht, außerdem Sumpfmeise, Gartenbaumläufer,
- Charakteristische Tierarten: Wildkatze, Spechtarten,

3. des prioritären LRT 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Dies sind u. a.:

- Baumarten: Schwarz-Erle, Esche, Berg-Ahorn, Hainbuche,
- Pflanzen der Krautschicht: Bärlauch, Buschwindröschen, Gelbes Windröschen, Scheiden-Gelbstern, Gegenblättriges Milzkraut, Hängende Segge, Scharbockskraut, Mittleres Hexenkraut, Riesen-Schwengel, Hohe Schlüsselblume, Wald-Ziest, Echtes Mädesüß,
- Vögel: Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol,

4. Großes Mausohr (Myotis myotis) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulation durch Sicherung der verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwälder, insbesondere auch der unterwuchsfreien bis -armen Hallenwald-Phasen des Buchenwaldes, sowie zeitweilig kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitats und Ruhestätten.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.



#### **§ 4 Verbote**

Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 zuwiderlaufen.

Ferner sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen oder Habitate nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1-4 der Verordnung oder des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung, Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
4. die Neuanlage oder Instandsetzung von Ver- oder Entsorgungsleitungen,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Tiere- oder Pflanzen einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
7. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen,
8. das Lagern, Zelten, Campen oder Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer,
9. mit Fahrzeugen abseits von Wegen oder Straßen zu fahren,
10. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,
11. die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Gewässern,
12. die LRT gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) auch indirekt oder schleichend negativ zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m<sup>2</sup> und einer Höhe von max. 3 m,
2. der Neu- oder Ausbau von Feld- oder Forstwegen,
3. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,

4. wissenschaftliche Untersuchungen sowie Forschung oder Lehre,
  5. Maßnahmen an Quellen oder Fließgewässern.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem Schutzzweck/Erhaltungsziel nach § 3 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Abs. 1 Nr. 2 - 4 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt wurde,
  2. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  3. die Instandsetzung von Wegen nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde; freigestellt bleibt die Wegenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang – sowie die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg Mineralgemisch auf der Basis von Kalkgestein pro Quadratmeter unter Berücksichtigung der Regelung zu Nr. 5,
  4. die Unterhaltung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
  5. das Mähen oder Abschieben von Grassäumen nur zwischen dem 16.07. und dem 31.03.,
  6. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern an Wander- oder Radwegen sowie für das Rettungspunktenetz,
  7. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Wirtschaftswegen sowie von Obstbäumen im Rahmen der Unterhaltung,
  8. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsisches Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung),
  9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
    - a) einschließlich der Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in landschaftsgerechter Bauweise, die überwiegend aus Holz bestehen,
    - b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen,
    - c) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
  10. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forst- oder landwirtschaftliche Zwecke, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,

11. die Durchführung von forstlichen Erhebungen, Forschung und Lehre; bei Nutzung von unbemannten Luftfahrtsystemen unabhängig von Nr. 10 nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  12. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der vorherigen Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde,
  13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
  14. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des LSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
  15. die Durchführung von Maßnahmen entsprechend eines Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die untere Naturschutzbehörde schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im LSG gewonnenen Produkten und ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe; ausgenommen ist die Erneuerung von Grünlandflächen, die durch Wild zerstört wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 6 Abs. 5 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (5) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 6 Abs. 4 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG, unter Berücksichtigung des Verbotes des § 4 Nr. 3, des Erlaubnisvorbehaltes des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und der Freistellungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 3 einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten und der Errichtung von Zäunen. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit die Neuanlage von Nadelwald in Bachauen unterbleibt,
  2. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit besonderen Regelungen:
    - a) ohne Kahlschlag in Laubwäldern von mehr als 1 ha und ein Kahlschlag in Laubwäldern auf Flächen zwischen 0,5 und 1 ha nur mit Zustimmung gem. Abs. 7 der unteren Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Belmischung von mehr als 10 % Nadelbäumen oder Hybridpappeln bei künstlicher Verjüngung von Laubwäldern,
    - c) ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,1 ha,
  3. zusätzlich zu den Auflagen gem. 1. und 2. auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT: 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide), 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald), aufweisen soweit:

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha,
  - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen zueinander haben. Sollten Rückegassen im Abstand von unter 40 m erforderlich sein, sind diese verbindlich in einem Plan festzulegen, dem die untere Naturschutzbehörde schriftlich zugestimmt hat,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 8 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmende LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) im Gesamterhaltungszustandes „A“ aufweisen, zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 - 3 soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der LRT-fläche erhalten bleibt,
  - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar LRT-fläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar LRT-fläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% der LRT-fläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
5. auf Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) oder 91E0\* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im

Gesamterhaltungszustandes „B“ aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 - 3 soweit:

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % jeder LRT-fläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar jeder LRT-fläche mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der LRT-fläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar jeder LRT-fläche mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80% je LRT-fläche lebensraumtypischer Baumarten erhalten oder entwickelt werden,
- e) bei künstlicher Verjüngung in den Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
- f) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen des LRT 91E0\* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- g) eine Entwässerungsmaßnahme auf Flächen des LRT 91E0\* nur mit Zustimmung gem. Abs. 7 der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen, bei b) und c) gilt diese Regelung erst ab einer LRT-Flächengröße von 1 ha je Eigentümer,

6. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs (Altholzbestände mit führender Buche) gelten, zusätzlich zu den bisher festgesetzten Auflagen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter).

Jeder Eigentümer hat dies ab einer Flächengröße von 1 ha entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der LRT erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume zur Sicherung der FuR auf denselben Flächen angerechnet und umgekehrt.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen und der FuR ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT sowie der FuR wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT und FuR ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung

- (6) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen LRT und ihr Gesamterhaltungszustand sowie die

Flächengröße der FuR bemessen sich jeweils aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Die LRT und FuR dürfen sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte dies jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verringerung oder Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen LRT und die FuR die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT bzw. FuR gekennzeichnet ist.

- (7) In den genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Förderung der Eiche, Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 9**

#### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Anhang I oder II-Arten oder LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### **§10**

#### **Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt
  2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
  3. den Maßgaben des § 6 Abs. 2, 3, 4 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das LSG „Osterwald“ HI 054 vom 03.02.1998, in dem hier überplanten Bereich, außer Kraft

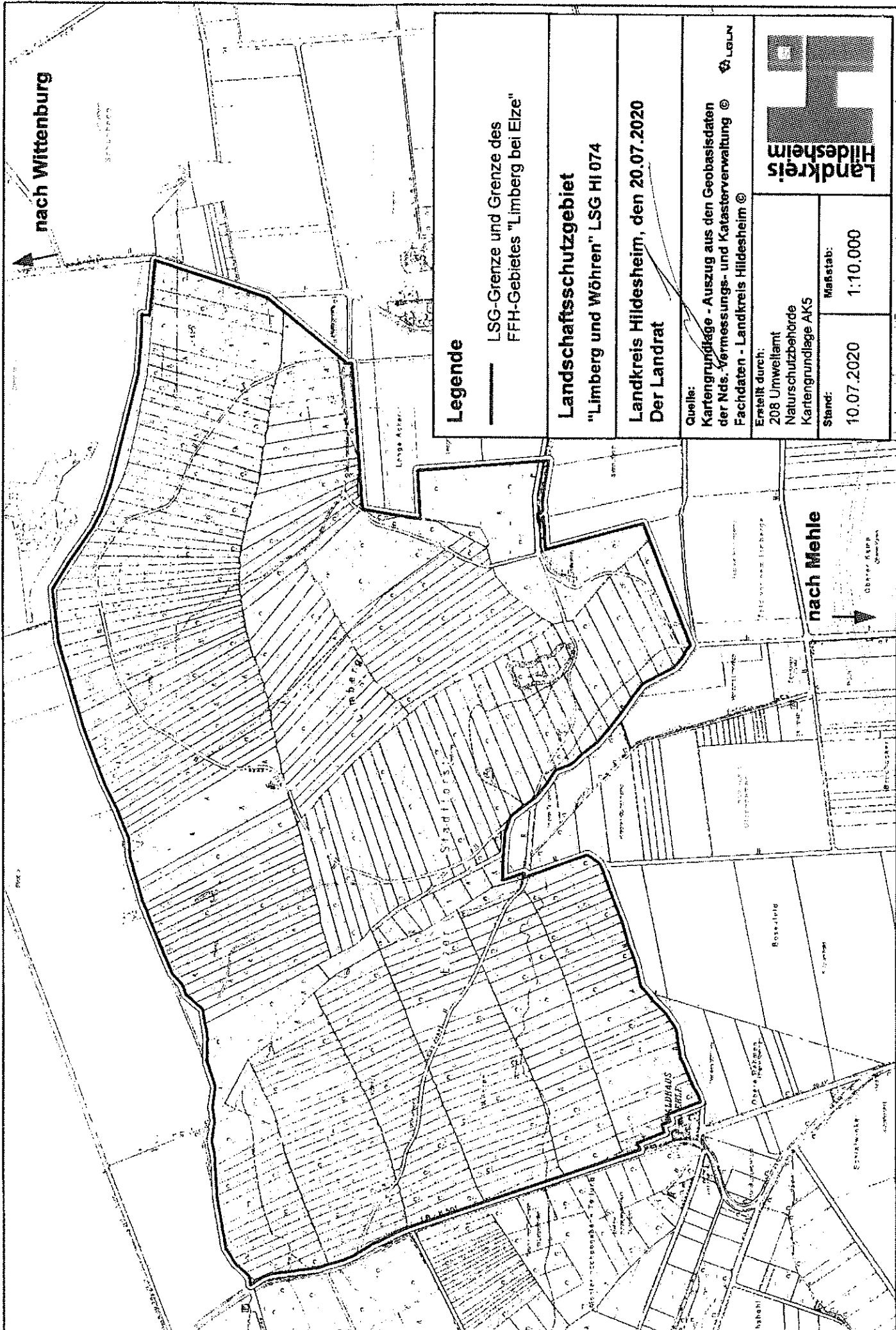
Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 20.07.2020



Der Landrat





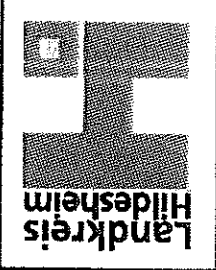
**Legende**

— LSG-Grenze und Grenze des  
FFH-Gebietes "Limberg bei Eize"

**Landschaftsschutzgebiet**  
"Limberg und Wöhren" LSG HI 074

**Landkreis Hildesheim, den 20.07.2020**  
Der Landrat

Quelle:  
Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten  
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung ©  
Fachdaten - Landkreis Hildesheim ©



Erstellt durch: 208 Umweltamt Naturschutzbehörde Kartengrundlage AKS	Maßstab: 1:10.000
Stand: 10.07.2020	

nach Wittenburg

nach Mehle

913 – Amt für Migration und Integration  
Ausländerbehörde  
AZ: (913)3360/38

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anhörung zur beabsichtigten Ausweisung des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, vom 21.07.2020 mit dem Aktenzeichen (913) 33 60/35, gerichtet an

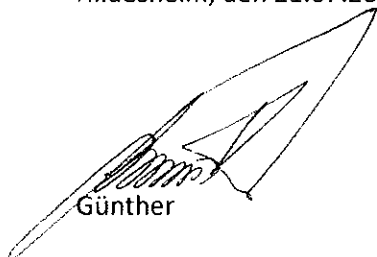
**Name:** **Herrn Sajad BAKHTIARI**  
zuletzt wohnhaft gewesen: **Schnedebruch 8, 31319 Sehnde (JVA)**

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt für Migration und Integration -Ausländerbehörde-, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Verfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 21.07.2020



Günther

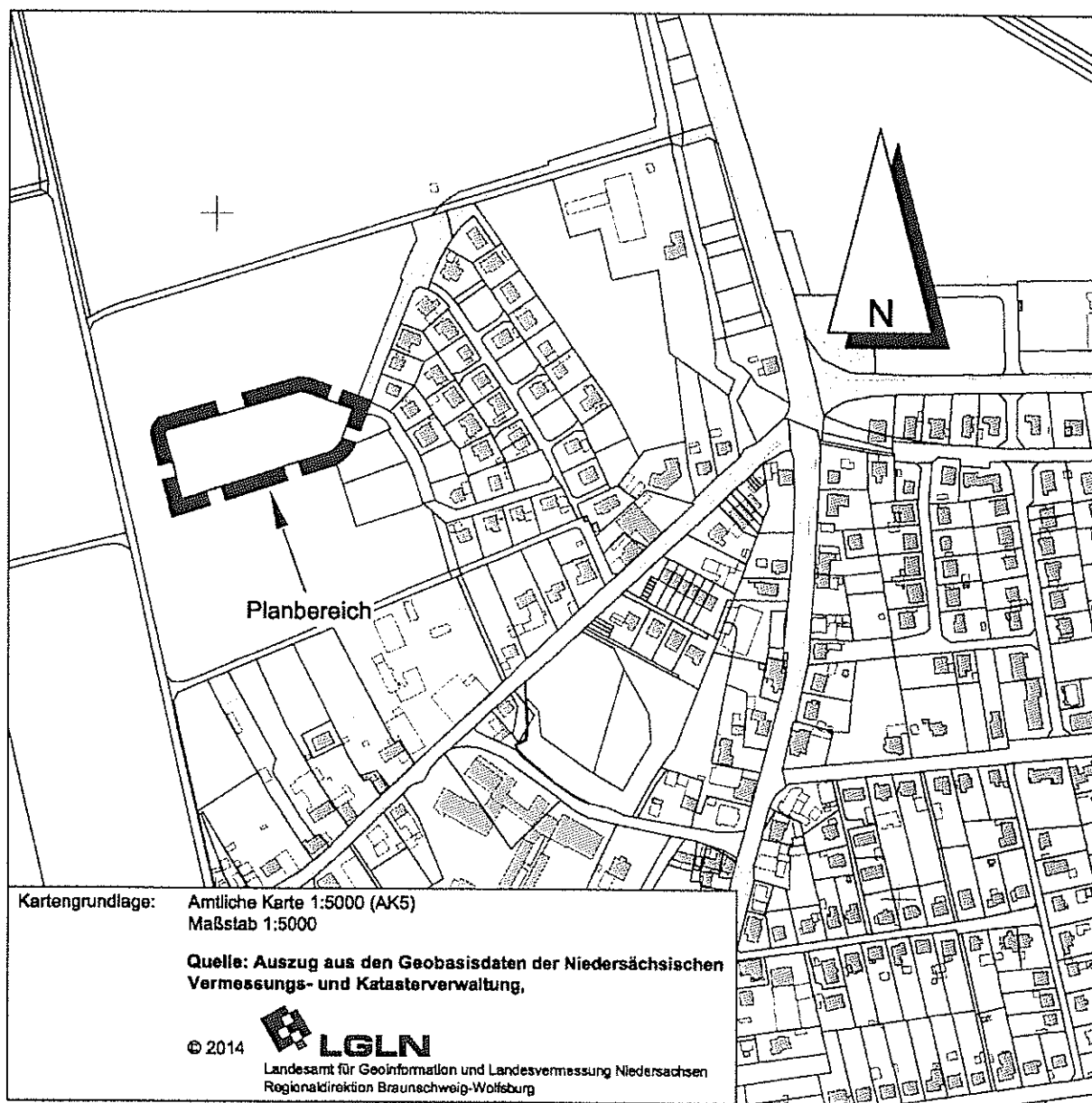
## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 13.7.2020 die 3. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“, OS Sibbesse, als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 3. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich der 3. Änderung liegt nordwestlich der Ortsmitte Sibbesses. Er wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ mit Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05065 801-16) von jedermann eingesehen werden.

Die 3. Änderung ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse <https://www.sibbesse.de/de/bebauungsplaene/bebauungsplaene.html> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich der Despe“ in Kraft.

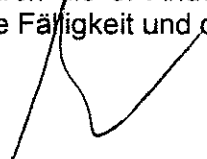
Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Amft)  
Bürgermeister